

des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerke-  
schaftsverbandes

des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend.

Sekretär des Zentralen Ausschusses für Feriengestal-  
tung ist ein Mitarbeiter des Amtes für Jugendfragen.

(5) Die Mitglieder des Zentralen Ausschusses für  
Feriengestaltung werden durch den Vorsitzenden des  
Ministerrates ernannt.

(6) Bei den Räten der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke,  
Städte und Gemeinden werden zur Leitung, Koordini-  
erung und Kontrolle der Maßnahmen zur Vorberei-  
tung und Durchführung der Feriengestaltung Ferien-  
ausschüsse gebildet. Sie sind analog dem zentralen  
Ferienausschuß aus verantwortlichen Funktionären zu-  
«ammensetzen. Die Ernennung der Mitglieder hat  
durch den Vorsitzenden des jeweiligen Rates zu erfol-  
gen.

(7) Die Leitung der Ferienausschüsse in den Bezir-  
ken, Kreisen und Stadtbezirken ist dem Mitglied des  
Rates für Jugendfragen, Körperkultur und Sport zu  
übertragen. In den Städten und Gemeinden ist dafür  
ein Mitglied des Rates verantwortlich zu machen.

(8) Die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreisferien-  
ausschüsse sind befugt, den Trägern der Feriengestal-  
tung im Rahmen der für sie festgelegten Aufgaben  
zur ordnungsgemäßen Durchführung der Feriengestal-  
tung und zur Sicherung der materiellen Voraussetzungen  
Auflagen zu erteilen.

## § 6

### **Auswahl, Qualifizierung und Einsatz der Leiter, Gruppenleiter und Helfer**

(1) Die Träger der Feriengestaltung sind im Zusammen-  
wirken mit den Leitungen der gesellschaftlichen  
Organisationen, besonders der Gewerkschaften und der  
Freien Deutschen Jugend, dafür verantwortlich, daß  
die Gewinnung, Auswahl, Vorbereitung und der Ein-  
satz der Leiter, Gruppenleiter und Helfer der Ferien-  
gestaltung in ihrem Verantwortungsbereich auf der  
Grundlage einer langfristigen Planung erfolgt.

(2) Leiter, Gruppenleiter und Helfer der Ferien-  
gestaltung kann sein, wer fest mit unserem Arbeiter-  
und-Bauern-Staat verbunden ist, ein gutes Verhältnis  
zur Jugend hat und die Fähigkeit besitzt, gemeinsam  
mit den Mädchen und Jungen ein vielseitiges und  
interessantes, der sozialistischen Erziehung dienendes  
Ferienleben zu gestalten.

(3) In der Feriengestaltung ist für jede Gruppe bis  
zu 20 Teilnehmern ein Gruppenleiter einzusetzen. Für  
Gruppen mit über 20 Teilnehmern kann zusätzlich ein  
Helfer eingesetzt werden. Die Leiter und die verant-  
wortlichen Gruppenleiter müssen mindestens 18 Jahre  
alt sein. Zur Unterstützung der Gruppenleiter sind  
interessierte Jugendliche unter 18 Jahren, insbeson-  
dere Mitglieder der Freien Deutschen Jugend, als  
Helfer einzusetzen.

(4) In der Feriengestaltung kann für eine Lehrlings-  
gruppe mit mehr als 20 Lehrlingen außer dem ver-  
antwortlichen Gruppenleiter ein Lehrling als Helfer

eingesetzt werden. Als verantwortliche Gruppenleiter  
können auch Lehrlinge eingesetzt werden, wenn sie  
das 18. Lebensjahr überschritten haben.

(5) Die Kreisschulräte und die Direktoren der Schu-  
len gewährleisten durch eine gewissenhafte Abstim-  
mung zwischen den Qualifizierungsmaßnahmen, den  
Urlaubswünschen der Lehrer und Erzieher und den  
Anforderungen der Feriengestaltung den notwendigen  
Einsatz der Pädagogen. Der Schwerpunkt des Einsatzes  
der Lehrer und Erzieher liegt in den Ferienvorhaben  
der Schulen und der Volksbildungsorgane der Kreise  
und Bezirke.

(6) Die Ferienformen, die unter Verantwortung der  
Betriebe, Genossenschaften, staatlichen und wirt-  
schaftsleitenden Organe durchgeführt werden, sind  
entsprechend den gegebenen Möglichkeiten durch die  
Kreisschulräte durch die Bereitstellung von Pädagogen  
zu unterstützen. Hierbei sind die sozialistischen Paten-  
schaftsbeziehungen zwischen Betrieben und Schulen,  
Kollektiven und Schulklassen zu nutzen.

(7) Für die Auswahl und den Einsatz der Gesund-  
heitsshelfer und der Rettungsschwimmer sind die Trä-  
ger der Feriengestaltung verantwortlich. Das Deutsche  
Rote Kreuz gewährleistet die planmäßige Ausbildung  
dieser Kräfte.

(8) Die Schulung der Leiter, Gruppenleiter und Hel-  
fer erfolgt auf der Grundlage der einheitlichen Grund-  
sätze des Zentralen Ausschusses für Feriengestaltung  
durch die Träger der Feriengestaltung, differenziert  
nach vorhandenem Ausbildungsgrad und nach vorge-  
sehener Funktion. Bei der Schulung sind die im Terri-  
torium vorhandenen Fachkräfte und Einrichtungen  
einzubeziehen.

(9) Die Schulung ist mit einem jährlichen Nachweis  
für Leiter, Gruppenleiter und Helfer abzuschließen  
und durch den Disziplinarvorgesetzten zu bestätigen.

### **Ordnung, Sicherheit, gesundheitliche Betreuung und materielle Voraussetzungen**

## § 7

(1) Alle Formen und Veranstaltungen mit Schülern  
und Lehrlingen in den Sommer- und Winterferien sind  
im Interesse der Gewährleistung der Erholung und  
Erziehung, der Unterbringung, der gesundheitlichen  
Betreuung und der Versorgung bei den Räten der  
Kreise, Abteilungen Gesundheitswesen — Kreishygiene-  
inspektionen — anzumelden. Sie erteilen die Genehmi-  
gung zur Durchführung. Die Anmeldung erfolgt durch  
die Träger der Feriengestaltung bis zum 1. April für  
die Sommerferien und bis zum 1. Dezember für die  
Winterferien.

(2) Die Vorsitzenden der Kreisferienausschüsse kon-  
trollieren die Durchsetzung der Anmeldepflicht der auf  
ihrem Territorium stattfindenden Ferienlager und  
legen Maßnahmen zur Einhaltung derselben fest.

(3) Die Gemeinschaftsfahrten mit der Deutschen  
Reichsbahn und dem volkseigenen Kraftverkehr sind  
für die Sommerferien bis zum 1. April und für die  
Winterferien bis zum 1. Dezember bei der Abteilung  
Reiseverkehr der Reichsbahndirektion, in deren Be-